



## Überbetriebliche Kurse (üK)

### Berufliche Grundbildung

Überbetriebliche Kurse für Lernende dienen - ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule - der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten. Diese Kurse können gemäss Art. 31 des Berufsbildungsgesetzes vom jeweiligen Berufsverband durchgeführt werden. **Die Teilnahme ist für die Lernenden obligatorisch** und integrierter Bestandteil der beruflichen Grundbildung.

### Programm und Organisation

Die überbetrieblichen Kurse entlasten den/die Berufsbildner/in in der beruflichen Grundbildung. Ob ein entsprechender Kurs erforderlich ist, beurteilt die Organisation der Arbeitswelt (OdA) und wird in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung (Reglement) festgelegt. Die zu vermittelnden Lerninhalte sind im Bildungsplan (Modelllehrgang) aufgeführt. Dieses Programm kann beim zuständigen Berufsverband bezogen werden.

Gemäss Art. 31 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008 ist der Besuch der überbetrieblichen Kurse obligatorisch und gilt als Arbeitszeit; ein überbetrieblicher Kurstag entspricht dabei einem Arbeitstag. Den Lernenden ist daher auch während des Kursbesuches der Lehrlingslohn zu zahlen. Da Lernende mit Lehrort Liechtenstein die überbetrieblichen Kurse an den schweizerischen Kurszentren besuchen, haben sie sich nach deren Kursunterrichtsplänen zu richten (gilt auch an liechtensteinischen Feiertagen). In einem solchen Fall empfehlen wir, diesen Kursbesuch mit einem freien Tag zu kompensieren. Den lernenden Personen dürfen durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine Kosten entstehen. Kursgelder und allfällige Nebenkosten dürfen nicht auf die lernenden Personen oder deren gesetzliche Vertretung abgewälzt werden.

### Finanzierung

Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetriebe) tragen die nach Abzug eines allfälligen Staatsbeitrages verbleibenden Kosten eines überbetrieblichen Kurses oder eines vergleichbaren dritten Lernortes (beispielsweise Lehrwerkstatt).

### Befreiung

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann auf Gesuch des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis Lernende vom Besuch der überbetrieblichen Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

### Aufgebot

Das Aufgebot für die überbetrieblichen Kurse erfolgt in der Regel anhand der Schülerliste der jeweiligen Berufsfachschule; eine frühzeitige Anmeldung der Lernenden durch den Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb) in der Berufsfachschule ist auch aus diesem Grund unerlässlich.